

Nachricht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **59 (1949-1950)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

NACHRICHT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Die Schwierigkeiten, auf welche die Hilfsmassnahmen zugunsten politischer Häftlinge in Konzentrationslagern stossen, sind wohlbekannt. So wurde kürzlich in den Archiven des Oberkommandos der Wehrmacht ein Dokument aufgefunden, in welchem das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf erwähnt wird. Es handelt sich um eine Durchführungsverordnung zu dem unter dem Namen «Nacht und Nebel» bekannten Erlass, der sich auf die Verbringung von Zivilisten nach Deutschland während des Krieges bezieht. Das Dokument stammt vom 25. Juni 1943; die wesentlichen Stellen davon lauten folgendermassen:

«Die wiederholten Anfragen der französischen Abordnung (bei der Waffenstillstandskommission in Wiesbaden) beweisen ebenso wie die ständigen Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, dass das Los der Verhafteten und nach Deutschland Verbrachten Gegenstand ernster Sorge weiter Bevölkerungsschichten in den besetzten Gebieten ist.

Diese Wirkung hat der Führer vorausgesehen

und gewollt. Er ist der Auffassung: Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung der Bevölkerung von Straftaten gegen die Besatzungsmacht ist nur durch Todesstrafe oder durch Massnahmen zu erhalten, die die Angehörigen des Täters und die Bevölkerung über sein Schicksal im Ungewissen halten.»

Dieser Geheimerlass bestimmt des weiteren, dass grundsätzlich alle Anfragen abschlägig zu behandeln sind, oder dass darauf folgendermassen geantwortet werden muss:

«Der Täter ist festgenommen worden. Weitere Mitteilungen können nicht gemacht werden.»

Damit wird bestätigt, was das Internationale Komitee vom Roten Kreuz des öfteren dargelegt hat: seinen ständigen Bemühungen um die politischen Häftlinge fehlte die Grundlage eines Abkommens, auf Grund dessen es eine humanitäre Behandlung hätte verlangen und im Falle der Verweigerung Einspruch erheben können. Das Komitee ist immer wieder für diese unglücklichen Opfer eingetreten, obgleich seine Bestrebungen allzulange ohne Erfolg geblieben sind.

DAS ROTE KREUZ IN INDONESIA

Am 16. Januar 1950 hat das Niederländische Rote Kreuz, Sektion Indonesien, seine Befugnisse der «Palang Merah Indonesia» — dem Indonesischen Roten Kreuz — die von den Vereinigten Staaten von Indonesien als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft des Landes anerkannt worden ist,

übergeben. Das Indonesische Rote Kreuz hat noch nicht formell um seine internationale Anerkennung oder seine Aufnahme in die Liga ersucht, doch glaubt man zu wissen, dass Schritte in diesem Sinne unternommen worden sind.

NEUE FILME BEI DER LIGA

Mehrere neue Filme sind zur Vervollständigung der Filmsammlung der Liga der Rotkreuzgesellschaften eingetroffen. Unter diesen Streifen verdienen zwei besondere Erwähnung: der eine wurde dem Sekretariat vom Australischen, der andere vom Schwedischen Roten Kreuz zugesandt. Sie tragen die folgenden Titel:

1. *The flying Doctor*. 16 mm, Tonfilm, 15 Minuten. Der Film führt einen Tag im Leben des «fliegenden

Arztes» vor, einer bewundernswürdigen Organisation, die auf dem gesamten australischen Gebiet eingeführt worden ist und den Bewohnern der einsamsten Gegenden dieses weiten Kontinents ärztliche Hilfe sichert.

2. *Hjälp oss*. 16 mm, stumm, 38 Minuten. Ein bemerkenswertes Dokument, das nicht nur über das schöne in Deutschland vom Schwedischen Roten Kreuz geleistete Werk Auskunft gibt, sondern auch die schwere physische und seelische Not der Ostflüchtlinge zeigt.

Empfehlen Sie bitte die Zeitschrift «Das Schweizerische Rote Kreuz»
Ihren Freunden und Bekannten!